

# Satzung des Vereins Zendo im Dörp Verein für Achtsamkeit und Meditation

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 11.5.2020

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Zendo im Dörp - Verein für Achtsamkeit und Meditation“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Zendo im Dörp - Verein für Achtsamkeit und Meditation e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen Stadt.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Verein soll insbesondere allen Menschen einen spirituellen Weg anbieten durch die Praxis von Achtsamkeit und Meditation mit dem Ziel tiefgreifender Persönlichkeitsbildung und -entwicklung. Der Verein ist konfessionell ungebunden. Die spirituelle Ausrichtung steht in der Tradition des Zen-Meisters und Benediktiners Pater Willigis Jäger und seiner Nachfolger in der Zen-Linie „Leere Wolke“ und der Kontemplationslinie „Wolke des Nicht-Wissens“.
3. Der Verein verwirklicht den Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er
  - a. Einrichtungen schafft und unterhält, in denen in Begleitung fachkundiger und entsprechend ausgebildeter Lehrer gemeinsam meditiert und Achtsamkeit geübt werden kann, um die individuelle und kollektive Entwicklung zu fördern im Hinblick auf körperliche und seelische Gesundheit, persönliche und charakterliche Reife, Eigenverantwortung und Mitverantwortung, Rücksichtnahme und Mitgefühl für unsere Mit-, Um- und Nachwelt.
  - b. Kurse und Vorträge zur Meditations- und Achtsamkeitspraxis, zum überkonfessionellen Gedanken, zur Persönlichkeitsbildung und Gesundheitsentwicklung im Dialog mit unseren modernen Wissenschaften veranstaltet und fördert.
  - c. Die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern fördert.
  - d. Durch eine entsprechende finanzielle Förderung auch Menschen in Ausbildung oder mit geringem Einkommen die Teilnahme an den angebotenen Kursen und Weiterbildungsmöglichkeiten eröffnet.

4. Die Nutzung der Einrichtungen und die Teilnahme an Kursen und Vorträgen sind nicht an die Mitgliedschaft im Verein gebunden. Sie stehen allen Personen offen, die einen Übungsweg der Gesundheitsförderung und der Entwicklung und Vertiefung geistig-seelischer Werte suchen.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keiner Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die sich für die Verwirklichung des Vereinszwecks (§ 3) einsetzen möchte.
2. Für die Mitgliedschaft darf es eines schriftlichen, an den Verein gerichteten Antrags. Der Mitgliedschaft wird entsprochen, wenn der/die Antragsteller/in sich mittels seiner Vereinsmitgliedschaft für die Verwirklichung des Vereinszwecks einsetzen möchte.
3. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Über die Anrufung hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist zur Einlegung der Berufung zu entscheiden. Macht das Mitglied von der fristgerechten Anrufung keinen Gebrauch, so unterwirft

es sich dem Beschluss über den Ausschluss, so dass eine gerichtliche Überprüfung nicht mehr möglich ist.

4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### **§ 9 Beiträge, Bildung des Vereinsvermögens**

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Das Vereinsvermögen wird insbesondere aus freiwilligen Zuwendungen, Zweckbetrieben und durch Erträge aus dem Vereinsvermögen gebildet.

### **§ 10 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist der Vorstand verhindert, so übernimmt sein/seine Stellvertreter/in die Versammlungsleitung.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl des/der Kassenprüfer, die nicht im Vorstand angehören dürfen,
  - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - c. Abnahme des Berichts des/der Kassenprüfer und
  - d. Entlastung des Vorstandes,
  - e. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
  - g. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
  - h. Beschlussfassung über sonstige Anträge.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail einberufen. Die Vereinsmitglieder verzichten auf eine schriftliche Ladung auf dem Postweg.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für sie gilt in dringenden Fällen eine abgekürzte Ladungsfrist von einer Woche.
7. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder gegenüber dem Vorstand beantragt wird.
8. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands.
11. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder fassen.
12. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Briefwahl ist möglich.
13. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss nicht vom Schriftführer erstellt werden. Der/die Protokollführer/in wird zu Beginn der Mitgliederversammlung von dieser gewählt. Das Protokoll ist vom/von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und hat zu enthalten:
- a. Ort und Zeit der Versammlung,
  - b. Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - c. Namen der erschienenen Mitglieder,
  - d. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
  - e. Tagesordnung,
  - f. Anträge
  - g. Abstimmungsergebnisse

## **§ 12 der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Schriftführer/in.
2. Die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 BGB) jeweils alleine.
3. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand aus der Reihe der Vereinsmitglieder für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein weiteres Vorstandsmitglied wählen.
8. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

10. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Im obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- b. Erstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
- c. Erstellung des Jahresberichts,
- d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e. Buchführung, Verwaltung und ordnungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
- f. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Mietverträgen und
- g. Entscheidung über Aufnahmeanträge neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8,3.

11. Beschlüsse des Vereins werden durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes gefasst.

12. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Beschlussbuch einzutragen.

### **§ 13 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/einen Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Willigis Jäger Stiftung „West-Östliche Weisheit“, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Ist dies nicht möglich, so ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.